



Keep it natural e.V.

Berufsverband der NHC Barhufpfleger

Satzung von „keep it natural e. V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.09.2007 in Hollfeld.

Fassung vom 18.04.2015

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „keep it natural e.V.“

Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Wissensaustausches und der Verbreitung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der natürlichen Pferdehaltung und Barhufbearbeitung als aktiven Beitrag zum Tierschutz. Weiterhin vertritt der Verein die beruflichen Interessen seiner Natural Hoof Care ausübenden, aktiven Mitglieder.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Information der Öffentlichkeit
 - b) Publikationen
 - c) Durchführung und Förderung von Studien
 - d) Initiativen zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Es ist erlaubt, den Mitgliedern Aufwandsentschädigungen zu zahlen, wenn ihnen bei der Ausübung Satzungsgemäßer Aufgaben Kosten entstanden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die gewerblich die Barhufbearbeitung

(Natural Hoof Care) im Sinne von „keep it natural“ ausübt **oder am Barhufinstitut die Ausbildung absolviert.**

2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
4. Der Mitgliedsantrag hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen der gesondert geregelten Aufnahmekriterien. Im Fall der Ablehnung braucht er die Gründe nicht bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen, schriftlich beim Vorstand eingehend, Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des Rechtsweges abschließend entscheidet.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder und solche, welche ihre Ausbildung in Natural Hoof Care noch nicht abgeschlossen haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennehmen des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Erlass einer Beitragsordnung
 - h) Erlass der Aufnahmekriterien

- i) Festlegung der Tätigkeitskriterien für ordentliche Mitglieder
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Monate vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Sie muss längstens zwei Monate nach Eingang des Antrages tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der anwesenden Anzahl von Vorstandsmitgliedern eine gleiche Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gegenübersteht.
6. Über die Beschlüsse, und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.
7. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gewertet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. a) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
b) Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen ein aktives und ein passives Wahlrecht. Voraussetzung ist, dass sie sich schriftlich um die Übernahme eines Vorstandspostens bewerben oder Stimmen für die Wahl der Vorstandsmitglieder abgeben. Des weiteren kann ein Mitglied sein aktives Wahlrecht mittels schriftlicher Vollmacht an ein anderes Verbandsmitglied übertragen. Die Vollmacht muß eine Woche vorher eingegangen sein (per Post, per Email oder persönlich bei einem Vorstandsmitglied).
4. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und zu archivieren. Dies ist auch auf elektronischem Weg mit beglaubigter Signatur möglich. Die Protokolle müssen allen ordentlichen Mitgliedern auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diesbezügliche Vorschläge sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das gesamte Vermögen in Abstimmung mit der Finanzverwaltung an einen anderen gemeinnützigen Verein, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.